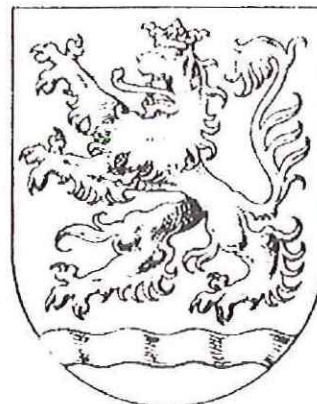


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2014

Holzminden, den 24.04.2014

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
45	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2014 vom 27.02.2014 und 23.04.2014	111
46	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2014 vom 20.03.2014 und 23.04.2014	113
47	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 03.03.2014 und 16.04.2014	115
48	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2014 vom 24.01.2014 und Bekanntmachung vom 08.04.2014	117
49	Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2014 vom 25.03.2014 und Bekanntmachung vom 15.04.2014	120
50	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2014 vom 21.02.2014 und 03.04.2014	123
51	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2014 vom 26.02.2014 und	125
52	Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Stadt Holzminden für das Haushaltsjahr 2014 vom 10.12.2013 und 23.04.2014	127

53	Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der von der Stadt Holzminden verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014 vom 10.12.2013 und 23.04.2014	129
54	Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden vom 23.04.2014: Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	133
55	Richtlinie des Seniorenrates Flecken Delligsen vom 28.03.2014	134
56	Aufhebung der „Kaufmann-Stiftung Holzminden“ der Stadt Holzminden vom 23.04.2014	138
57	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 31.03.2014	139
58	Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 31.03.2014	145
59	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Pegestorf der Gemeinde Pegestorf vom 28.03.2014	150
60	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf der Gemeinde Pegestorf vom 28.03.2014	154
61	Breitbandversorgung im Ländlichen Raum – Landkreis Holzminden; Markterkundungsverfahren des Landkreises Holzminden vom 09.04.2014	158
62	<i>pro-Invest</i> : Förderung produktiver Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland <i>plus</i> Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.04.2014) des Landkreises Holzminden vom April 2014	161

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Samtgemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **27.02.2014** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.278.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.288.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.201.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.068.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	33.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	404.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	341.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	104.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 341.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 533.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage (Samtgemeindeumlage) in Höhe von 2.300.000 Mio. € zu 40 v.H. nach der Einwohnerzahl und 60 v.H. nach der Steuerkraft.

Boffzen, den 27.02.2014

SAMTGEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Tyrasa

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes (NFAG) sowie gem. § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 14.04.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 01.05.2014 bis 13.05.2014 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 23.04.2014

L.S.

gez. Tyrasa

(Samtgemeindebürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Gemeinde Boffzen für das Haushaltsjahr 2014

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am **20.03.2014** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.202.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.368.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.106.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.209.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	820.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	983.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	163.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 163.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 271.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.138.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

370 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

370 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Boffzen, den 20.03.2014

GEMEINDE BOFFZEN

(L.S.)

gez. Menzel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind mit Nebenbestimmungen durch den Landkreis Holzminden am 14.04.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 05.05.14 bis 13.05.2014 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Heinrich-Ohm-Str. 21, 37691 Boffzen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Boffzen, den 23.04.2014

L.S.

gez. Menzel
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 03.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.780.100 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.927.100 €	- 147.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	10.800 €	- 10.800 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.252.400 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.511.700 €	- 259.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.225.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.736.300 €	- 510.800 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	451.600 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	451.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.929.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.248.000 €	- 318.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 451.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 708.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Stadtoldendorf, 03.03.2014

gez. Affelt

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 sowie nach 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 08.04.2014 unter dem Aktenzeichen (02) (30) 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.05.14 bis zum 13.05.2014

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 16.04.2014

gez. Anders

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 24.01. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	645.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	645.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	597.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	562.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	614.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	590.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v.H. |

2. Gewerbesteuer 332 v.H.

Heinsen, den 24.01. 2014

GEMEINDE HEINSEN

gez. Wölk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 21.03.2014 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.05.2014 bis 13.05.2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Heinsen, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heinsen, 08.04.2014

gez. Wölk
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 25.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 708.000 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 711.000 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 647.300 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 621.900 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 551.000 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 497.200 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 15.200 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 370.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Golmbach, 26.03.2014

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Ohm
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 114 in Verbindung § 122 (2) des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 07.04.2014 unter dem Aktenzeichen (02) 3015/14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.05.2014 bis 13.05.2014 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Am Sportzentrum 7, 37640 Golmbach, während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 15.04.2014

gez. Ohm
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 21.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	327.600 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	327.600 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.200 €	-1.200 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	308.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	298.100 €	10.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.200 €	-12.700 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.700 €	- 5.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	316.100 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	324.000 €	- 7.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Holzen, 21.02.2014

gez. Alms

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.01.14 bis zum 31.12.2014

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Alms

Holzen, den 03.04.2014

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 26.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	378.200 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	385.300 €	- 7.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.300 €	- 1.300 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.800 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	360.400 €	- 1.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	130.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.000 €	- 40.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.300 €	- 1.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	488.800 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	531.700 €	- 42.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Dielmissen, 26.02.2014

gez. Krause

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.05.14 bis zum 13.05.2014

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Dielmissen, Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Krause

Dielmissen, 21.04.2014

(Bürgermeister)

A) Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der Stadt Holzminden

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	33.517.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	32.431.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.793.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.001.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	602.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.724.300 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	660.200 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 637.300 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	348 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

Holzminden, 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Holzminden

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

28. April bis 07. Mai 2014

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 205/206, öffentlich aus.

Holzminden, den 23. April 2014

Der Bürgermeister
gez.

Jürgen Daul

A) Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung

der von der Stadt Holzminden verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Holzminden in der Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird für die

A) Pestalozzi-Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	38.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

B) Büttner'sche Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	55.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	55.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

C) Haarmann'sche Familienstiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

D) Helling-Legat

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

E) Wernecke-Stiftung

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.5 der Einzahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlung für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze

Realsteuern werden nicht erhoben.

Holzminden, 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom

28. April bis 07. Mai 2014

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II der Stadt Holzminden, Neue Straße 15, 37603 Holzminden, Zimmer 201, öffentlich aus.

Holzminden, den 23. April 2014

Der Bürgermeister
gez.

Jürgen Daul

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln hat die Plangenehmigung für den Bau eines gemeinsamen Rad- und Gehweges im Zuge der B 497 zwischen Neuhaus Ortsmitte und dem Wildpark, Abschnitt 10 an der Station 7256 bis Abschnitt 10 an der Station 8227, gemäß § 17b Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert am 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), beantragt.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.6 sowie nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179) zuletzt geändert am 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 122), in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 5 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG und § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gegeben.

Holzminden, den 28.03.2014
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

gez. Schürzeberg

Richtlinie des Seniorenrates Flecken Delligsen

§ 1

Name, Stellung und Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenrat Flecken Delligsen ist die Interessenvertretung der im Flecken Delligsen lebenden Seniorinnen und Senioren.
- (2) Als Seniorinnen und Senioren gelten alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Seniorenrat Flecken Delligsen arbeitet unabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und parteipolitisch neutral.
- (4) Der Seniorenrat Flecken Delligsen ist kein Ausschuss im Sinne des § 71 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat Flecken Delligsen hat die Aufgabe, Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit auf die Interessenlagen und Belange der älteren Menschen aufmerksam zu machen und auf deren Berücksichtigung hinzuwirken. Im Seniorenrat Flecken Delligsen findet eine Meinungsbildung und ein Erfahrungsaustausch auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet statt.
- (2) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sammelt der Seniorenrat Flecken Delligsen Informationen über die Interessenlagen älterer Menschen, informiert diese über sie betreffende wichtige Angelegenheiten und sorgt für ihre Beratung.
- (3) Der Seniorenrat Flecken Delligsen wirkt mit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Menschen im Flecken Delligsen und unterstützt ältere Menschen in ihren Belangen gegenüber Institutionen und Behörden. Insbesondere wirkt der Seniorenrat Flecken Delligsen bei Bedarf im Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur und im Bau- und Planungsausschuss des Fleckens Delligsen mit. Hierzu kann der Rat des Fleckens Delligsen Mitglieder des Seniorenrates als andere Person nach § 71 Abs. 7 NKomVG benennen.
- (4) Der Seniorenrat Flecken Delligsen arbeitet mit den bestehenden Einrichtungen für ältere Menschen zusammen.
- (5) Der Seniorenrat Flecken Delligsen befasst sich mit der Vermittlung von Möglichkeiten gesellschaftlichen Engagements für ältere Menschen im Flecken Delligsen.
- (6) Der Seniorenrat Flecken Delligsen ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Bildung des Seniorenrates Flecken Delligsen

- (1) In den Seniorenrat Flecken Delligsen kann jede Bürgerin und jeder Bürger aus dem Flecken Delligsen gewählt werden, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat, ihren/seinen Hauptwohnsitz im Flecken Delligsen hat und zum Zeitpunkt der Wahl nicht Mitglied des Gemeinderates, des Ortsrates oder des Kreistages ist.
- (2) Als Mitglied des Seniorenrates Flecken Delligsen können gewählt werden
 - a) interessierte Seniorinnen und Senioren aus dem Flecken Delligsen, die sich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Wahl bei der Verwaltung als Kandidatinnen/Kandidaten haben eintragen lassen,
 - b) Personen, die durch Vorschläge von ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppen, Organisationen und in der Seniorenarbeit tätigen Einrichtungen als Kandidatinnen/Kandidaten benannt wurden,
 - c) Personen, die durch Vorschläge von Seniorinnen/Senioren aus dem Flecken Delligsen als Kandidatinnen/Kandidaten benannt wurden.
- (3) Die Vorschläge zu den Abs. 2 b) und c) sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Wahl bei der Verwaltung einzureichen. Eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Vorgeschlagenen ist in den Fällen der Abs. 2 b) und c) beizufügen.
- (4) Der Seniorenrat Flecken Delligsen besteht aus 9 Personen. Die Wahlberechtigten haben 3 Stimmen. Gewählt sind die 9 Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Bedarf das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Bürgermeister. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt die-/derjenige mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Für den Fall, dass keine Nachrückerin oder kein Nachrücker mehr vorhanden ist, bleibt der Sitz bis zur nächsten Seniorenwahl unbesetzt.
- (5) Die Wahlperiode dauert 5 Jahre. Neuwahlen sind vor Ablauf der Wahlperiode von der Verwaltung zu organisieren und durchzuführen. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Seniorenrates Flecken Delligsen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Seniorenrates im Amt.
- (6) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat Flecken Delligsen endet durch Tod, durch Ablauf der Wahlperiode, durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes im Flecken Delligsen, durch Mitgliedschaft im Gemeinderat/Ortsrat/Kreistag, durch Rücktritt oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Seniorenrat Flecken Delligsen in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 4

Seniorenwahl

- (1) Der Seniorenrat Flecken Delligsen wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Stimmenaushändigung das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Flecken Delligsen haben.

- (3) Die Wahl findet ausschließlich per Briefwahl statt. Die Stimmenabgabe erfolgt innerhalb von 4 Wochen. Der Wahlzeitraum und der Tag der Stimmenauszählung werden vom Bürgermeister festgelegt und öffentlich bekanntgemacht. Die Stimmenauszählung wird von der Verwaltung in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Der Bürgermeister veröffentlicht das Wahlergebnis. Der Bürgermeister benachrichtigt die gewählten Personen über ihre Wahl mit der Aufforderung, ihm innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts finden sinngemäße Anwendung.

§ 5

Konstituierende Sitzung

- (1) Die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten werden vom Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrates Flecken Delligsen eingeladen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Bürgermeister eröffnet die konstituierende Sitzung des Seniorenrates Flecken Delligsen und leitet diese bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden. Danach leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Der Seniorenrat Flecken Delligsen wählt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag seiner Mitglieder aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit, in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in und eine Schriftführerin/einen Schriftführer und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Gewählten bilden den Vorstand des Seniorenrates Flecken Delligsen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Seniorenrat Flecken Delligsen auf seiner nächsten Sitzung eine/n Nachfolger/in.
- (4) Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenrat in der Öffentlichkeit.

§ 6

Sitzungen des Seniorenrates Flecken Delligsen

- (1) Der Seniorenrat Flecken Delligsen tritt bei Bedarf, in der Regel viermal im Jahr zusammen.
- (2) Die/Der Vorsitzende lädt mindestens 8 Tage vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Seniorenrates ein. Sie/Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Sitzungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich angezeigt.
- (3) Der Seniorenrat Flecken Delligsen ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Im Laufe einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung. Hierzu kann eine Aussprache stattfinden. Des Weiteren hat die/der Vorsitzende den Seniorenrat Flecken Delligsen über alle Eingänge und Mitteilungen zu unterrichten.
- (5) Die/Der Schriftführer/in verfasst ein Protokoll der Sitzungen, das allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden ist.
- (6) Der Seniorenrat Flecken Delligsen kann über die Anzahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 4 hinaus weitere beratende Mitglieder berufen, die an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen.

§ 7

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenrates Flecken Delligsen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Ihnen obliegen die sich aus den §§ 40-42 NKomVG ergebenden Pflichten sinngemäß. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Seniorenrat Flecken Delligsen sind sie durch den Bürgermeister über ihre Pflichten zu belehren und per Handschlag zu verpflichten.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenrates Flecken Delligsen vertreten den Flecken Delligsen nicht in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorsitzenden/Dem Vorsitzenden kann nach Maßgabe der gemeindlichen Aufwandsentschädigungssatzung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- (4) Der Unfallversicherungsschutz des Seniorenrates Flecken Delligsen wird durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover gewährleistet.
- (5) Der Seniorenrat Flecken Delligsen kann sich eine Geschäftsordnung geben, mit der er die Zusammenarbeit und die Geschäftsverteilung innerhalb des Seniorenrates regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Seniorenratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20.03.2014 in Kraft.

Delligsen, den 28.03.2014

Der Bürgermeister

gez. Knackstedt

Knackstedt

Aufhebung der „Kaufmann-Stiftung Holzminden“

Die vom Vorstand der Stiftung beschlossene Auflösung der „Kaufmann Stiftung Holzminden“ mit Sitz in Holzminden wurde gemäß § 7 Abs. 1 des Nds. StiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB am 21.01.2014 von der Stiftungsaufsicht bei dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport anerkannt und durch Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt, bekanntgemacht.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin der Stiftung: Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden anzumelden.

Stadt Holzminden
Der Bürgermeister
gez. Daul

Holzminden, 23. April 2014

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte
der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 31. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Die Münchhausenstadt Bodenwerder erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Bodenwerder eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.
- 2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist vom 01.08. bis 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- 3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Städtischer Kindergarten ab Kindergartenjahr 2014/2015

Einkommens- \Betreuungszeit
stufe

	4 Std.	5,5 Std.	6,5 Std.	8 Std.	9,5 Std.
I	80,-- €	103,-- €	118,-- €	140,-- €	163,-- €
II	90,-- €	116,-- €	133,-- €	158,-- €	183,-- €
III	100,-- €	129,-- €	147,-- €	175,-- €	204,-- €
IV	110,-- €	141,-- €	162,-- €	193,-- €	224,-- €
V	120,-- €	154,-- €	177,-- €	210,-- €	244,-- €
VI	130,-- €	167,-- €	191,-- €	228,-- €	265,-- €
VII	140,-- €	180,-- €	206,-- €	245,-- €	285,-- €

Städtische Krippe ab Kindergartenjahr 2014/2015

Einkommens- \Betreuungszeit
stufe

	4 Std.	5,5 Std.	7 Std.	8 Std.
I	80,-- €	103,-- €	125,-- €	140,-- €
II	90,-- €	116,-- €	141,-- €	158,-- €
III	100,-- €	129,-- €	157,-- €	175,-- €
IV	110,-- €	141,-- €	172,-- €	193,-- €
V	120,-- €	154,-- €	188,-- €	210,-- €
VI	130,-- €	167,-- €	204,-- €	228,-- €
VII	140,-- €	180,-- €	219,-- €	245,-- €

Städtischer Kindergarten ab Kindergartenjahr 2015/2016

Einkommens- \Betreuungszeit
stufe

	4 Std.	5,5 Std.	6,5 Std.	8 Std.	9,5 Std.
I	80,-- €	110,-- €	130,-- €	160,-- €	190,-- €
II	90,-- €	124,-- €	147,-- €	180,-- €	214,-- €
III	100,-- €	138,-- €	163,-- €	200,-- €	238,-- €
IV	110,-- €	152,-- €	179,-- €	220,-- €	262,-- €
V	120,-- €	165,-- €	195,-- €	240,-- €	285,-- €
VI	130,-- €	179,-- €	212,-- €	260,-- €	309,-- €
VII	140,-- €	193,-- €	228,-- €	280,-- €	333,-- €

Städtische Krippe ab Kindergartenjahr 2015/2016

Einkommens- \Betreuungszeit
stufe

	4 Std.	5,5 Std.	7 Std.	8 Std.
I	80,-- €	110,-- €	140,-- €	160,-- €
II	90,-- €	124,-- €	158,-- €	180,-- €
III	100,-- €	138,-- €	175,-- €	200,-- €
IV	110,-- €	152,-- €	193,-- €	220,-- €
V	120,-- €	165,-- €	210,-- €	240,-- €
VI	130,-- €	179,-- €	228,-- €	260,-- €
VII	140,-- €	193,-- €	245,-- €	280,-- €

In den Gebühren sind die Kosten für ein Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränk enthalten.

In der Mittagspause ist eine Verpflegung im Kindergarten möglich. Die Kosten hierfür betragen täglich 2,-- €.

- 4) Bei einer Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr aufgrund des § 21 KiTaG werden Differenzbeträge zwischen der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen und der Gebührenstaffel nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht von den Gebührenpflichtigen erhoben.
- 5) Es erfolgt ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 jährlich eine Erhöhung der Gebühren zum 01.08. (Beginn eines Kindergartenjahres) um den Prozentsatz der Personalkostenerhöhung (TVöD) im öffentlichen Dienst des Vorjahres auf Basis des Grundbetrages. Der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vornehmen. Der Rat ist jährlich über die Gebührenhöhen in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Einkommensgrenzen

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigten Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – zwölftes Buch – (SGB XII) in der zur Zeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Grundbetrag | Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand |
| 2. Familienzuschlag | Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz für die Ehepartnerin/den Ehepartner/die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind. |
| 3. Unterkunftspauschale | Grundlage hierfür ist § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) |

Für jede weitere Person sind der Familienzuschlag sowie die Erhöhung gemäß § 12 WoGG hinzuzurechnen.

Bei jeder weiteren Einkommensstufe erhöht sich die Einkommensgrenze um 250,-- €.

Zur höchsten Einkommensstufe VII gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe VI ergebende Einkommensgrenze überschreitet.

- 2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe nach § 2, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet.

Der Stadtdirektor kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Absatz 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

- 3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.
- 4) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt angleichend zu der Erhöhung des Grundbetrages sowie des Familienzuschlages gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 SGB XII auf Basis des Vorjahres und der gültigen Höchstbeträge gemäß § 12 WoGG. Der Rat der Stadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vornehmen.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- 1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 82 SGB XII in der zur Zeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,-- € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommensteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- 2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.

Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.

- 3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre der Münchhausenstadt Bodenwerder schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen.

Die Überprüfung der Selbsteinstufung soll in der Regel stichprobenweise erfolgen. Bei begründeten Bedenken können jedoch geeignete Nachweise durch den Kindertagenträger angefordert werden.

Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einer Selbsteinstufung in Stufe VII wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- 4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- 5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen im Verlauf des Kindergartenjahres um mehr als 20 v.H., ist eine Aktualisierung der Gebührenfestsetzung vorzunehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei monatlichen Einkommenserhöhungen um mehr als 20 v.H. diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine geringere Gebührenhöhe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich zu beantragen.

Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht.

§ 4

Gebührenermäßigung

- 1) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder von sorgeberechtigten Personen die Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühren vom 2. Kind an um 50 v.H.

Diese Ermäßigung findet auch Anwendung bei einer Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr für Geschwisterkinder auf Grundlage des § 21 KiTaG.
- 2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt wird. Die Satzung der Münchhausenstadt Bodenwerder über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte vom 31. März 2014 findet entsprechend Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Betreuungsmonats an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 18.06.2012 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 24.01.2013 außer Kraft.

Bodenwerder, den 31. März 2014

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig
Stadtdirektor

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung

der Kindertagesstätte

der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 31. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Münchhausenstadt Bodenwerder unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 NKomVG. Die Kindertagesstätte wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung betrieben.

§ 2

Ziele der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte werden Kinder bis zur Beschulung betreut. Die Kindertagesstätte dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder oder Kinder, die von der Verpflichtung zum Besuch des Schulkindergartens befreit sind. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3

Betreuungszeiten

Öffnungszeiten Kindertagesstätte (Montag bis Freitag):

über 3 Jahre (Kindergarten):

ganztags	07.00 – 16.30 Uhr	9,5 Stunden
ganztags	07.30 – 17.00 Uhr	9,5 Stunden
ganztags	08.00 – 16.00 Uhr	8 Stunden
vormittags	07.00 – 13.30 Uhr	6,5 Stunden
vormittags	07.30 – 14.00 Uhr	6,5 Stunden
vormittags	07.30 – 13.00 Uhr	5,5 Stunden
vormittags	08.00 – 13.30 Uhr	5,5 Stunden
vormittags	08.00 – 12.00 Uhr	4 Stunden
nachmittags	13.00 – 17.00 Uhr	4 Stunden
Integrationsgruppe	08.00 – 13.00 Uhr	5 Stunden

unter 3 Jahre (Krippe):

vormittags	08.00 – 12.00 Uhr	4 Stunden
vormittags	07.30 – 13.00 Uhr	5,5 Stunden
vormittags	07.00 – 12.30 Uhr	5,5 Stunden
vormittags	07.00 – 14.00 Uhr	7 Stunden
ganztags	08.00 – 15.00 Uhr	7 Stunden
ganztags	07.00 – 15.00 Uhr	8 Stunden

Über die Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

Die Kindertagesstätte wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Des Weiteren ist die Kindertagesstätte am Donnerstag vor Ostern und am Dienstag nach Ostern nicht geöffnet. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Ferien der Schulen (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.).

Aus besonderem Anlass kann die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die Kindertagesstätte allein verlassen und den Heimweg selbstständig gehen sollen, haben hierüber der Kindertagesstättenleitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4

Aufnahme

In den Kindergarten werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus dem Bereich der Mönchhausenstadt Bodenwerder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Kindern in die Krippe ab der Vollendung des ersten Lebensjahres. Auf Basis der zur Zeit bestehenden interkommunalen Vereinbarung mit der Gemeinde Pegestorf werden analog der Verfahrensweise für die Mönchhausenstadt Bodenwerder Kinder aus dieser Gemeinde in die Krippe und den Kindergarten aufgenommen.

Eine integrative Betreuung im Kindergartenalter ist möglich. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Sofern die Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Mönchhausenstadt Bodenwerder ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Diese Regelung hat auch Gültigkeit für die Aufnahme von Integrationskindern in die Integrationsgruppe. Soziale Aspekte sind bei diesen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen.

Die Kindertagesstättenleitung entscheidet über Neuaufnahmen. Bei Bedarf erfolgt die Abstimmung über Aufnahmen mit dem Träger der Einrichtung. Die Kinder werden in der Regel nach Alter und Anmeldedatum aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Personensorgeberechtigten zu vermeiden. Bei Zuzug werden vorrangig Kinder, die das Kindergartenjahr vor Schulbeginn besuchen, aufgenommen.

Grundsätzlich ist für den Bereich der Kindertagesstätte angestrebt, eine Vormittagsbetreuung bei Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldungen ist auch auf die Alternativangebote des KiTaG in der derzeit gültigen Fassung zu verweisen (§ 12 Abs. 3 KiTaG).

Besuchen Kinder Fördermaßnahmen außerhalb der Einrichtung, ist die Kindertagesstätte nicht verpflichtet, den Transport sicherzustellen.

§ 5

An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen (auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gebührensatzung) unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Lt. Gesetz besteht der Rechtsanspruch auf einen Platz ab dem ersten bzw. dritten Geburtstag des Kindes. Soweit Plätze zur Verfügung stehen, kann eine Aufnahme gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Die Abrechnung der Gebühren im Aufnahmemonat wird wie folgt vorgenommen:

Bei einer Aufnahme bis zum 15. des Monats wird die volle Gebühr veranlagt, bei einer Aufnahme ab dem 16. des Monats wird die halbe Gebühr veranlagt.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag nur in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in die Kindertagesstätte nur aufgenommen werden, wenn zuvor:

- a) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, aus der hervorgeht, dass gegen einen Kindertagesstättenbesuch keine Bedenken bestehen. Ein solches ärztliches Zeugnis darf nicht älter als vier Wochen sein.
- b) die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Eingewöhnung aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Besuch von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ergeht nicht, wenn das Kind weiterhin die Einrichtung besucht.

§ 7

Einzelanfordernisse zur Kindertagesstättenbetreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorene Gegenstände kann die Münchhausenstadt Bodenwerder in keiner Weise eine Haftung übernehmen.

Für die Kinder der Krippe sind die Hygiene- und Pflegeartikel von den Eltern zu stellen. Bettwäsche wird von der Einrichtung vorgehalten.

Eine Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstättenleitung umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze oder Verlaufsart ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertagesstätte geschickt werden. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das betroffene Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

Bei erforderlicher Medikation muss eine ärztliche Verordnung über Dosierung und Anwendung vorliegen.

§ 8

Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- c) Kinder, deren Eltern sich nicht an Regularien und Vereinbarungen (pädagogisches Konzept) halten.

Über Ausschlüsse entscheidet der Stadtdirektor der Münchhausenstadt Bodenwerder.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen.

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 18. Juni 2012 außer Kraft.

Bodenwerder, den 31. März 2014

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig
Stadtdirektor

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Pegestorf



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff.) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 28.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Pegestorf unterhält das Dorfgemeinschaftshaus. Diese Einrichtung soll den Benutzern/innen zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Das Gemeindehaus ist mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln. Um dieses sicherzustellen, wird nachstehende Satzung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist. Durch Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses wird diese Satzung anerkannt.

§ 2

Nutzungsberechtigte

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann von jedem gemeldeten Einwohner der Gemeinde Pegestorf, sowie den Pegestorfern Vereinen auf Antrag genehmigt werden. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet. Es muss der Gemeindeverwaltung ein verantwortlicher Leiter gemeldet werden, welcher auch für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
3. Bei sogenannten LAN-Partys ist die Höchstzahl der benutzten Computer auf 20 begrenzt.
4. Jede/r Nutzungsberechtigte kann das Dorfgemeinschaftshaus anmieten, bzw. reservieren lassen. Dies muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen, damit Terminüberschneidungen vermieden werden.

§ 3 Gebühren

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Benutzungsgebühren pro Tag setzen sich wie folgt zusammen:

Einwohner / Vereine von Pegestorf

a.	Montag – Freitag pro Tag	60,00 €
b.	Samstag – Sonntag (zusammen)	80,00 €
c.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	100,00 €

Auswärtige

a.	Montag – Freitag pro Tag	80,00 €
b.	Samstag – Sonntag (zusammen)	100,00 €
c.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	120,00 €

3. In der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März wird eine Energiekostenpauschale von 10,00 € pro Tag erhoben.
4. Es wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet. Voraussetzung ist eine vorab durchgeführte Besenkehrung und Entsorgung des Mülls. Bei extremer Verunreinigung wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 4 Pflichten der Benutzer/innen

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit im Dorfgemeinschaftshaus durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an den angrenzenden Anlagen entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Pegestorf von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergeben, frei.
4. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - b) die Geschirrspülmaschine nach Gebrauch abgeschaltet ist und die Tür offen steht,
 - c) das vorhandene Geschirr gesäubert wieder in den jeweiligen Schränken eingeräumt ist,

- d) Schäden vor Übergabe zu melden,
- e) der im Dorfgemeinschaftshaus installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
- f) Abfälle ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,
- g) Fenster und Türen beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses abgeschlossen bzw. verriegelt, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte gesäubert wieder im Dorfgemeinschaftshaus aufbewahrt werden,
- h) die Räumlichkeiten, sanitäre Anlagen und Außenanlage spätestens am nächsten Tag besenrein in Absprache mit der Verwaltung bis 12.00 Uhr wieder übergeben werden.

§ 5 Parkplatz

Ein separater Parkplatz steht zur Verfügung. Beim Abstellen der Fahrzeuge an der Straße ist unbedingt darauf zu achten, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird. Es ist nicht gestattet, mit einem Kraftfahrzeug den Weg zum Eingang des Dorfgemeinschaftshauses zu befahren.

§ 6 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle einzuhalten.

§ 7 Haftung, Gefahr

1. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit im Dorfgemeinschaftshaus durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an den angrenzenden Anlagen entstehen.
2. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Gemeinde Pegestorf als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem/der verantwortlichen Leiter/in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde Pegestorf zu melden.
3. Für sämtliche von den Benutzern/innen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde Pegestorf keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde Pegestorf die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/innen durchführen lassen.

§ 8

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Benutzer/innen auf Verlangen der Gemeinde Pegestorf zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde Pegestorf berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Benutzer/innen durchzuführen. Die Benutzer/innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin der Gemeinde Pegestorf jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Pegestorf vom 01. April 2010 außer Kraft.

Pegestorf, den 28.03.2014

Der Bürgermeister

gez. Pommer

L.S.

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf



Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576 ff.) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff.) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in seiner Sitzung am 28.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Pegestorf unterhält die Grillhütte mit Grillplatz und das Sportheim. Diese Einrichtungen sollen den Benutzern/innen zur Erholung und Entspannung dienen.
2. Die Grillhütte und Grillplatz (einschl. Toiletten) sind mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Durch schriftliche Anmeldung auf Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt.

§ 2 Anmeldung

1. Die Benutzung der Grillhütte kann von jedem gemeldeten Einwohner der Gemeinde Pegestorf, sowie den Pegestorfern Vereinen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. und am 31.12. des Jahres auf Antrag genehmigt werden. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Grundsätzlich wird nur an volljährige Personen vermietet. Es muss der Gemeindeverwaltung ein verantwortlicher Leiter gemeldet werden, welcher auch für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
3. Die Anmeldung auf Benutzung der Grillhütte muss schriftlich auf den von der Gemeinde bereitgestellten Antrag erfolgen. Eine verbindliche Reservierung erfolgt nach Prüfung des Antrages schriftlich durch die Gemeinde.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Einwohner / Vereine von Pegestorf

a.	Montag – Donnerstag pro Tag	60,00 €
b.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	90,00 €
c.	7 Tage (ganze Woche; jeder weitere Tag plus 40,- €)	280,00 €

Auswärtige

a.	Montag – Donnerstag pro Tag	80,00 €
b.	Freitag – Sonntag (Wochenende)	120,00 €
c.	7 Tage (ganze Woche; jeder weitere Tag plus 50,- €)	350,00 €

3. Es wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 20,00 € berechnet. Voraussetzung ist eine vorab durchgeführte Besenkehrung und Entsorgung des Mülls. Bei extremer Verunreinigung wird nach Aufwand abgerechnet.

§ 4

Pflichten der Benutzer/innen

1. Oberster Grundsatz ist die pflegliche Behandlung der Einrichtung und des Inventars.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit an der Grillhütte durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Grillhütte an den angrenzenden Anlagen entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Pegestorf von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung der Grillhütte ergeben, frei.
4. Die Anlage darf zur Schonung der Grünflächen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
5. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, besonders dafür zu sorgen, dass
 - a) bei Verwendung der offenen Feuerstelle eine Genehmigung von der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle eingeholt wird,
 - b) zum Grillen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur Holzkohle und keine flüssigen Brennstoffe verwendet werden,
 - c) die Benutzung der installierten Strom- und Wasseranschlüsse auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird,
 - d) der vorhandene Kühlschrank nach Gebrauch abgeschaltet und die Kühlschranktür offen gelassen wird,
 - e) der in der Grillhütte installierte Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht und dieses nach Nutzung der Verwaltung gemeldet wird,
 - f) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden,

- g) beim Verlassen der Grillhütte in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sind,
- h) Fenster und Türen beim Verlassen der Grillhütte abgeschlossen bzw. verriegelt, Licht ausgeschaltet und Reinigungsgeräte gesäubert wieder in der Grillhütte aufbewahrt werden,
- i) Grillhütte und sanitäre Anlagen spätestens am nächsten Tag besenrein in Absprache mit der Verwaltung bis 12.00 Uhr wieder übergeben werden.

§ 5 Parkplatz

Als Parkfläche für alle Kraftfahrzeuge ist der Parkplatz vor der Grillhütte/Sportheim, bzw. der ausgeschilderte Parkplatz zu nutzen. Nur zum An- und Abtransport der für die Veranstaltung notwendigen Gegenstände ist es gestattet an die Grillhütte zu fahren.

§ 6 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle einzuhalten

§ 7 Haftung, Gefahr

1. Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese übernehmen für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung der Gemeinde Pegestorf als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde im Voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem/der verantwortlichen Leiter/in unverzüglich nach Entstehung dem/der Beauftragten der Gemeinde Pegestorf zu melden.
2. Für sämtliche von den Benutzern/innen eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Benutzer/innen. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Benutzer/innen durchführen lassen.

§ 8 Gewerbliche Nutzung

Die gewerbliche Nutzung der Grillhütte ist nicht gestattet.

§ 9 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Benutzer/innen auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen

Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Benutzer/innen durchzuführen. Die Benutzer/innen bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin der Gemeinde Pegestorf jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Grillhütte Pegestorf vom 01. April 2010 außer Kraft.

Pegestorf, den 28. März 2014

Der Bürgermeister

gez. Pommer

L.S.

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM >Landkreis Holzminden<

Markterkundungsverfahren des Landkreises Holzminden

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Kontaktstelle

Landkreis Holzminden
Kreisentwicklung
Michael Karwasz
Bürgermeister-Schrader-Straße 24
37603 Holzminden
Telefon: 055 31 – 707-179
Email: michael.karwasz@landkreis-holzminden.de

1.2 Verfahrensgegenstand

Der Landkreis Holzminden bittet die Breitbandversorger um Darstellung, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf- / Ausbau eines NGA-Netzes im Landkreisgebiet planen. Gleichzeitig fordert er die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 25 MBit/s anbieten, auf, diese Gebiete anzuzeigen.

Die Markterkundung erfolgt im Vorfeld der vom Landkreis Holzminden beabsichtigten Bereitstellung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln zum sukzessiven Aufbau eines hochleistungsfähigen Breitbandnetzes im Landkreis Holzminden.

2. Gegenstand der Markterkundung

2.1 Geplante Maßnahme

Der Landkreis Holzminden beabsichtigt den Aufbau eines eigenen hochleistungsfähigen Breitbandnetzes.

Grundlage für den Ausbau ist die Anlehnung an die Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand zur

Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung (NGA), die „Bundesrahmenregelung Leerrohr“¹.

Der Landkreis beabsichtigt mit dem Aufbau eines eigenen Leerrohrnetzes die Voraussetzungen für eine zielgerichtete Erschließung der bislang noch unterversorgten Gebiete, aber auch der bereits mit einer Grundversorgung versehenen Gebiete, zu schaffen. In den unterversorgten Gebieten ist bisher keine Lösung durch den Markt ersichtlich. Darüber hinaus plant der Landkreis den Aufbau des Leerrohrnetzes auch in Gebieten mit einer Grundversorgung von 2 MBit/s, wo das vorhandene Netz und die Technik aber nicht mindestens 25 MBit/s zulassen. Daher wird das gesamte Landkreisgebiet betrachtet.

Um Lösungen durch den Markt nicht zu behindern, führt der Landkreis Holzminde eine Erkundung bei Breitbandversorgern durch.

2.2 Markterkundung

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren (IBV) in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO; nicht um eine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung oder um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts. Das Verfahren wird mit dem Zweck der Markterkundung durchgeführt.

Telekommunikationsunternehmen werden:

- a) um die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet gebeten, die sie bereits mit mindestens 25 MBit/s im Downstream versorgen oder
- b) um die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die innerhalb der kommenden drei Jahre verbindlich mit mindestens 25 MBit/s im Downstream versorgt werden oder
- c) im Falle einer nicht gegebenen oder bereits eingeplanten Erschließung gemäß a) und b) um die Einreichung von Interessenbekundungen, die auf einen breitbandigen Aufbau abzielen.

Es ist vorgesehen, die eingereichten Interessenbekundungen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

¹ "Staatliche Beihilfe Nr. SA.32309 (2011/N) – Deutschland ; Änderung des Rahmenplans der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren durch die öffentliche Hand (staatl. Beihilfe N 53/2010) **Hinweis:** Die bisherige Bundesrahmenregelung Leerrohre ist nicht mit den aktuellen Breitbandleitlinien der KOM in Einklang gebracht worden. Daher können Förderungen seit dem 27. Januar 2014 nicht mehr auf diese gestützt werden. Allerdings können Bedarfsabfragen, Markterkundungen und Interessenbekundungsverfahren weiterhin durchgeführt werden. Zudem wird die neue Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung in Kürze bei der KOM angemeldet werden und wir gehen davon aus, dass es zu keinen erheblichen Verzögerungen bei der Genehmigung durch die KOM kommen wird.

2.3 Anforderungen an die Interessenbekundung / Markterkundung

Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (bspw. Langlebigkeit, Upgrade- Fähigkeit, Zahl der Anschlüsse, ggfs. Möglichkeit zur Entbündelung) der technischen Lösung (NGA-Netzfähigkeit);
- b) Gegebenenfalls Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung von Leerrohren mit oder ohne unbeschaltetem Kabel;
- c) die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung (technische Herstellung der Anbieter und Nutzerneutralität einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise);
- d) Angaben zum Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leitungen (Erdarbeiten, Verlegung von Leerrohren mit/ohne Kabel) einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung schriftlich sowie digital vorzulegen. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

2.4 Sonstiges

Alle Informationen, die für die im Rahmen des nichtförmlichen Markterkundungsverfahrens zu treffenden Beurteilungen relevant sind, müssen angegeben werden; hierzu gehören auch Übersichtspläne und die Beschreibung der technischen Lösung.

Es wird auf die Bestimmungen der Rahmenregelung der Bundesregierung zur Bereitstellung von Leerrohren (Kabelschutzrohren) durch die öffentliche Hand zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung („Bundesrahmenregelung Leerrohre“) und deren Notifizierung vom 8. Juni 2011 hingewiesen.

Neben den bestehenden Infrastrukturen erwartet der Landkreis Holzminden auch die Darlegung der Ausbauabsichten bis zur unter Nummer 3 genannten Frist. Die Daten werden vom Landkreis Holzminden ausschließlich zum Zweck der Identifikation bereits versorgter Gebiete und zur Abgrenzung der zulässigen Bereitstellung von Leerrohren verwendet.

3. Weiteres Verfahren

Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 26.05. 2014, 10:00 Uhr.

Holzminden, den 09. 04. 2014

Die Landrätin

i.A. Michael Karwasz

pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland *plus* Neufassung der Förderrichtlinie (gültig ab 01.04.2014)

Förderrichtlinie Landkreis Holzminden

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Europäische Union stellt im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzielle Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung für die Schaffung und Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Verfügung¹. Im Zusammenwirken mit der niedersächsischen Landesregierung wollen die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg und Schaumburg im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland *plus* (REK) mit dieser Programmrichtlinie die europäische Zielsetzung unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Gebiet der REK fördern.
- 1.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO)².
- 1.3 In begründeten Ausnahmefällen werden Unternehmen (auch Sonstige) im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.³
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Holzminden als bewilligende Stelle für das betreffende REK-Gebietsteil nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Holzminden setzt hierfür u.a. Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ein.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz⁴ geschaffen und besetzt wird

¹ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2007, S. 1-11

² Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 06.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008

³ De-minimis-Freistellungsverordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013, Abl. L 352/1 vom 24.12.2013

⁴ Siehe Ziffern 2.2 und 6.6

- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Bei folgenden Maßnahmen soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Maßnahmen zum Umweltschutz in ausgewählten Bereichen, z.B. Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien usw.

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messen im In- und Ausland
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, soweit diese nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig sind. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

2.3 Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Regelfall):

- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor, in der Stahlindustrie, im Schiffbau, im Kunstfasersektor
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Er-

richtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen,

- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden,
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“,
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGFVO definiert.

De-minimis-Freistellungsverordnung (Ausnahmefall):

- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen sind analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr
- Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der "Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte sind von der KMU- Förderung nach dieser Rahmenregelung ausgeschlossen

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen⁵, die wirtschaftlich selbständig sind und ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Holzminden haben bzw. errichten. In begründeten Ausnahmefällen werden Unternehmen (auch große) im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.

⁵ entsprechend Anhang I AGFVO vom 06.08.2008 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 214§ vom 9.01.2008

3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der sog. Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)⁶ und dieser Richtlinie. Wurde ein GA-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen,
- Kosten für den Erwerb von immateriellen Wirtschaftsgütern (Patente, Lizenzen u.ä.),
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden,
- Markterschließungskosten/ erstmaliger Messeauftritt (Miete, Transport, Aufbau und Betrieb des Standes außer Bewirtungs- und Personalkosten).
- Sind Investor und Nutzer nicht identisch: Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden.

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Sollzinsen/Finanzierungskosten,
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt,
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase⁷
- Ersatzbeschaffungen
- Wirtschaftsgüter mit einem Nettoanschaffungswert bis zu 150,00 €, es sei denn, dass diese als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert werden und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Firmenwerte, soweit nicht bilanziert oder durch unabhängige Gutachter ermittelt

⁶ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007-2010 in der jeweils geltenden Fassung.

⁷ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen

a.) nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

- für mittlere Unternehmen max. 7,5 %
 - für kleine Unternehmen max. 15,0 %
- der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 200.000,- €

In begründeten Ausnahmefällen ist in den sog. C-Fördergebieten der GA die Gewährung von Zuschüssen bis zur Höhe von 17,5% für mittlere Unternehmen und bis zu 25% für kleine Unternehmen der zuwendungsfähigen Kosten möglich, höchstens jedoch 200.000,- €.

b.) nach der De-minimis-Freistellungsverordnung:

max. 200.000,- €. Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

5.3 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,-€.

5.4 Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss mindestens 25 % der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

5.5 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die bewilligende Stelle geschaffen und besetzt worden sind.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten

- bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
- bei nichtinvestiven Maßnahmen: 1.000,- €

nicht unterschreiten.

6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.

6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Holzminden hinaus verlagert werden. Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt / Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

6.8 Unternehmen, die nach der De-minimis-Verordnung gefördert werden, müssen bei jeder Neubewilligung die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachweisen.

6.9 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, endet am 31.12.2014.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an die Bewilligungsstelle zu richten.

7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der Landkreis Holzminden in Beteiligung der Lenkungsgruppe der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus** unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive/nicht-investive Vorhaben“ in der jeweils geltenden Fassung.

7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.

7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.

7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn:

- der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Landkreises Holzminden verlagert wird,
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden,
- die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

7.7 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zum 31.12.2023 aufzubewahren.

7.8 Die Bewilligungsstelle bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und Bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

7.9 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission⁸, einer Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabensbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.

VIII. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft und gilt bis zum 30.06.2014 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Holzminden, April 2014



⁸ VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 371 vom 27. Dezember 2006